Bundeszentralamt
für Steuern

Bundeszentralamt für Steuern, *66738 Saarlouis*

Steinhauser Marschall Bornstein ETL Steuer-
beratungsges. mbH
Bayerstr. 69
80335 München

Eingegangen
90998
29. Juli 2026
STEINHAUSER MARSCHALL BORNSTEIN
ETL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2
66740 Saarlouis

Postanschrift:
66738 Saarlouis
Fax +49 228 406-*3801*

bearbeitet von:
Lisa Thies
Abteilung Steuern U
Referat St III 1, Zuwendungs-
empfängerregister

Zer-bzst@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Abhilfebescheid zu Ihrem Einspruch vom 21. Januar 2026
Ihr Antrag vom 17. Oktober 2025
Datum des Einspruchs: 21. Januar 2026
FÜR: Verein Pioneers of Change, Österreich
S 0179-b/25/0000023/00001 – *bei Antwort bitte angeben*
ZEREA000022/25 – *bei Antwort bitte angeben*
Saarlouis, 28. Juli 2026

Ihrem Einspruch vom 21. Januar 2026 wird abgeholfen.

Die nachgereichten Unterlagen wurden einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Voraussetzungen einer Aufnahme ins ZER liegen nun vor.

Die Organisation Verein Pioneers of Change wird in nach § 5 Absatz 1 Nummer 47 Buchstabe b) FVG in das Zuwendungsempfängerregister aufgenommen.

Ihr Einspruch ist somit erledigt.

Die Aufnahme der Organisation Verein Pioneers of Change in das Zuwendungsempfängerregister („ZER")[1] nach § 5 Absatz 1 Nummer 47 Buchstabe b) FVG ist gültig von 28. Juli 2026 bis zum 27. Juli 2027.

Die Organisation Verein Pioneers of Change wird mit Ablauf des 27. Juli 2027 aus dem ZER gelöscht, sofern nicht über das BZSt online.portal die Aufnahme erneut beantragt wird.

Substantielle Änderungen der für die Begünstigung relevanten Verhältnisse im Hinblick auf Ihre vorgebrachten Gründe, sind unverzüglich mitzuteilen.

[1] https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html

A. Erläuterungen

Mit Schreiben vom 21. Januar 2026 haben Sie gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch eingelegt. Diesem wurde stattgegeben.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 47 Buchstabe b) FVG wird eine ausländische Organisation für Zwecke des Sonderausgabenabzugs eines inländischen Zuwendenden im ZER eingetragen, wenn die ausländische Organisation die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 AO im Inland erfüllen würde, ein sogenannter Inlandsbezug im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 6 EStG der Zuwendung vorliegt und die ausländische Organisation nachweisbar Zuwendungen aus dem Inland erhalten hat.

Nach den eingereichten Unterlagen liegen die Voraussetzungen einer Aufnahme im ZER vor.
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (unter anderem Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden. Die Vereinnahmung der Zuwendungen und die zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren (§ 50 Absatz 7 Satz 1 Einkommensteuerdurchführungsverordnung).

Das Bundeszentralamt für Steuern behält sich regelmäßige Überprüfungen für das Fortbestehen der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vor.

B. Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie, dass Zuwendungen aus Deutschland an Ihre Körperschaft nur dann steuerbegünstigt sind, wenn die Zuwendenden gemäß § 50 Absatz 1 Einkommensteuerdurchführungsverordnung eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erst ab Erteilung des Bescheids gültig ist. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Folgeantrag für die Feststellung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, sodass dieser vor Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheids erteilt werden kann. Das BZSt empfiehlt eine Antragstellung mindestens drei Monate vorher.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Finanzgericht Köln, Postfach 10 13 44, 50453 Köln schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Finanzgericht Köln, Appellhofplatz (Eingang Burgmauer), 50667 Köln zu erklären. Sie ist gegen das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, zu richten.
Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung.
Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der oben bezeichneten Behörde innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung beigefügt werden.
Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch eingereicht wird. Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO). Zur verpflichtenden Übermittlung elektronischer Dokumente siehe § 52d FGO.
Nähere Informationen zur elektronischen Einreichung erhalten Sie im Internet unter www.egvp.de sowie unter www. justiz.nrw.de.

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (https://www.bzst.de/DatenschutzInfo).